



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Art der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen
WA Allgemeine Wohngebiete - überbaubare Grundstücksflächen -	Straßenbegrenzungslinie
WA Allgemeine Wohngebiete - nicht überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Maß der baulichen Nutzung	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -
0,4 Geschossflächenzahl	Sonstige Planzeichen
0,2 Grundflächenzahl	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Nachrichtliche Übernahmen
0 offene Bauweise	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet "Große Hase / Essener Kanal / Überfallhase"
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Hochwassergefahrengbiet HQextrem der Hase (NLWKN 2020)
Baugrenze	

Planunterlage	Geschäftszeichen: P 17020
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017
Landkreis:	Osnabrück
Gemeinde:	Stadt Quakenbrück
Gemarkung:	Quakenbrück
Flur:	9
Maßstab:	1:1.000
<p>Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nicht amtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.01.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p>	
Angefertigt durch	VERMESSUNGSBÜRO ALVES Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Quakenbrück, den	
	Öffentl. best. Verm.-Ing.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, jedoch mit einer kleinen Teilfläche (nicht überbaubarer Bereich des Allgemeinen Wohngebiets) in einem Bereich, der gemäß Hochwassergefahrenkarte (NLWKN 2020) als HQextrem-Bereich der Hase gekennzeichnet ist. Dementsprechend könnte dieser kleine Teilbereich bei einem seltenen Hochwasserereignis (200jährliches Ereignis) bis zu einer Höhe von 0,50 m überflutet werden. In HQextrem-Bereichen sind Bauleitpläne und Bebauungen nicht verboten. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 78b WHG). Auf Nr. 2 der Hinweise dieses Bebauungsplanes wird verwiesen.
- Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 6 BNatSchG beantragt werden müssen.

HINWEISE

- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 26 verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 6 „Dinklager Hagen“ in den Bereichen, in denen er vom B-Plan Nr. 26 abgelöst wird, seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 6 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.
- Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes bei einem HQextrem der Hase sowie angesichts von Starkregenereignissen wird empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Eine angemessene Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
- Bei Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der ert-verlegten Versorgungseinrichtungen in der Öffentlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes V 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, (Ausgabe 02/2013) einzuhalten.
- An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

- Baugesetzbuch** - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, S. 587).
- Baunutzungsverordnung** - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).
- Planzeichenverordnung** 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)** - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** - (NKoMVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309).
- Niedersächsische Bauordnung** - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestalterische Festsetzungen), in der Sitzung am **11.05.2020** als Sitzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)**
 - Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
 - Die Firsthöhe wird für Gebäude mit Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zelt Dach auf maximal 9,00 m, bei Gebäuden mit Staffelfassade und bei Gebäuden mit Puttdach (nur in der Form eines in der Höhe versetzten Satteldaches!) auf maximal 8,25 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt.
 - Die Traufhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachnaht, darf bei Gebäuden mit Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zelt Dach 3,75 m nicht überschreiten. Diese maximale Traufhöhe gilt ebenfalls für die niedrige Seite bei Puttdächern (nur in der Form eines in der Höhe versetzten Satteldaches zulässig). Für die höhere Traufenseite bei Puttdächern und bei Gebäuden mit Staffelfassade darf die Traufhöhe 6,10 m nicht überschreiten.
Definition Staffelfassade: Gebäude mit Staffelfassade sind im vorliegenden Fall Gebäude, dessen die Außenfassade bildendes vom Erdgeschossfußboden aufstrebendes Außenmauerwerk (untere Fassade) in Höhe OK Erdgeschossdecke nach innen verspringt. Von dem Basisniveau des Versprungs aus strebt das verjüngte Außenmauerwerk maximal bis zur zulässigen Traufhöhe auf (obere Fassade).
 - Bei Gebäuden mit Staffelfassade (siehe Definition unter Ziffer 1.3) muss die Fassade in einer Höhe zwischen 2,75 m und 3,50 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden um mindestens 0,80 m nach innen verspringen. Der Fassadenversprung ist dabei an den Fassadenseiten des Gebäudes, die der erschließenden Straße direkt zu- oder abgewandt sind, nicht zwingend erforderlich.
 - Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um +1 Vollgeschoss zulassen, wenn die getroffenen Bauherrenbeschränkungen (Traufhöhen, Fristhöhen, Höhe und Tiefe des Fassadenversprungs bei Gebäuden mit Staffelfassade) sowie die baugestalterischen Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung eingehalten werden.
 - Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
Stellplätze und Zufahrten sind ganzjährig wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitflügig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)

- Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- Kellerwohnungen sind unzulässig.

3. Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Je angefangene 350 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm). Vorhandene Bäume (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) können angerechnet werden.
- In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mindestens 1 Gehölz je 2 m² zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten; abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste in der Begründung zu verwenden.
- Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad sind mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu bepflanzen (mindestens extensiv) und so dauerhaft zu unterhalten. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie für erforderliche technische Dachaufbauten sind - auch zu Lasten der Dachbegrünung - zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und Gräben ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar vorgenommen werden.
Nach der Baufeldräumdung angelegte kurzrasige Scherassen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. August abgesehen werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.
Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auch auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

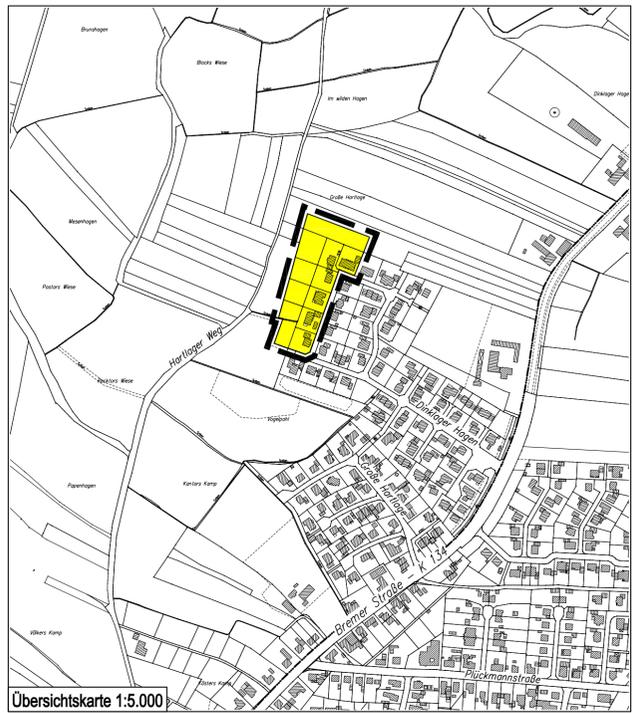
B Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO)

- Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Zelt Dach erfolgen. Puttdächer sind nur in der Form von in der Höhe versetzten Satteldächern mit gemeinsamer Firstlinie zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 20 Grad betragen. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig, sofern die Neigung des Flachdaches 10 Grad nicht überschreitet. Dachaufbauten (Gauben) und Dachanschnitte (Loggien) sind bis zu 50 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig. Der Abstand vom Ortsgang, Grat, First und Traufe muss mindestens 1,00 m betragen.
- Der Bereich des Fassadenversprungs bei Gebäuden mit Staffelfassade (siehe Definition unter Ziffer 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen) ist ohne Unterbrechung im Fassadenablauf durch ein Fußwalmdach aus mindestens 5 Ziegelreihen mit einer Dachneigung von mindesten 20 Grad zu kaschieren. Dabei muss die Fußwalmdachkonstruktion auf der unteren Fassade aufliegen und an die obere Fassade anschließen.
- Dachfenster sind zulässig, wenn die Summe der Fläche 50 v. H. der dazu gehörigen Dachfläche nicht übersteigt. Der Abstand vom Ortsgang, Grat, First und Traufe muss mindestens 1,00 m betragen.
- Einfriedungen sind im Vorgartenbereich - Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht - nur bis maximal 0,80 m über Straßoberkante zulässig. Einfriedungen zu den sonstigen öffentlichen Flächen (Grünflächen) sind nur in Form von lebenden Hecken oder als Kombination aus Hecke und darin liegendem Zaun zulässig. Die Höhe des Zaunes darf dabei maximal 1,0 m betragen.
- Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen sind nicht zulässig.

Quakenbrück, den

Bürgermeister

Stadtdirektor



ENDFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 „DINKLAGER HAGEN - ERWEITERUNG“ (BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13B / 13A BAUGB)

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

STADT QUAKENBRÜCK

SAMTGEEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK

<p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13b / 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB am 26.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Quakenbrück, den</p> <p>Stadtdirektor</p>	<p>Der Satzungsausschuss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Quakenbrück, den</p> <p>Stadtdirektor</p>
<p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 07.10.2019 bis einschl. 07.11.2019 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Quakenbrück, den</p> <p>Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beträchtlichkeit gemäß § 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Quakenbrück, den</p> <p>Stadtdirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.</p> <p>Quakenbrück, den</p> <p>Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:</p> <p></p> <p>PLANUNGSBÜRO Dehling & Twsisselmann Stadt-, Baulini- und Landschaftsplanung Spindeldorfer Straße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35</p> <p>Osnabrück, den 29.05.2019 / 22.08.2019 / 12.03.2020</p>